

**1. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
der Gemeinde Bad Füssing (BGS-WAS)
vom 16.03.2009**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Bad Füssing (BGS-WAS) vom 08.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 (Beitragsmaßstab) wird das Wort „Entwässerungseinrichtung“ durch das Wort „Wasserversorgungseinrichtung“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 7 Satz 3 (Beitragsmaßstab) werden die letzten beiden Wörter „anzurechnen sind“ gestrichen.
3. § 15 (Übergangsregelung) erhält folgende neue Fassung:

Beitragstatbestände, die von der Satzung des Zweckverbandes Bad Füssing vom 14.11.1974, in der Neufassung vom 29.12.1983, zuletzt geändert am 28.09.1999, der Gemeinde Bad Füssing vom 21.12.1999, zuletzt geändert am 29.12.2003 und vom 07.12.2004, zuletzt geändert am 28.11.2006, erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagung vorliegt. Wurde solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung des Zweckverbandes Bad Füssing vom 14.11.1974, 29.12, 29.12.1983 in Verbindung mit den Satzungsänderungen der Gemeinde Bad Füssing vom 21.12.1999, zuletzt geändert am 29.12.2003 und vom 07.12.2004, zuletzt geändert am 28.11.2006 ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Bad Füssing
Bad Füssing, den 16.03.2009

Brundobler
Bürgermeister